

Kurztitel

Direktzahlungs-Verordnung 2015

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 368/2014 zuletzt geändert durch BGBI. II Nr. 57/2018

Typ

V

§/Artikel/Anlage

§ 4

Inkrafttretensdatum

30.03.2018

Index

55 Wirtschaftslenkung

Text**Nachweis des aktiven Betriebsinhabers**

§ 4. (1) Der Nachweis durch in Art. 9 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 genannte Personen über ihre Einnahmen ist anhand der in der Steuererklärung oder in gleichwertigen Unterlagen des letztverfügbaren Steuerjahres ausgewiesenen Einnahmen zu führen. Im Fall des Art. 9 Abs. 2 lit. b der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 gilt dies nur für das Antragsjahr 2015.

(2) Ab dem Antragsjahr 2016 gilt die landwirtschaftliche Tätigkeit von in Art. 9 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 genannten Personen, deren von ihnen bewirtschaftete Betriebe ein beihilfefähiges Flächenausmaß von mindestens 19 ha umfassen, als nicht unwesentlich.

Zuletzt aktualisiert am

04.04.2018

Gesetzesnummer

20009063

Dokumentnummer

NOR40200857